



Stadt Neuwied



Landkreis Neuwied

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Allgemeine Informationen –

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kita oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern, mitzumachen, gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine mitzuessen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu bekommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.

Das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Asylbewerberleistungen,
- Kinderzuschlag oder Wohngeld

beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Welche Leistungen gibt es?

Zusätzlich zu den oben genannten Leistungen gibt es die sogenannten Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

Welche Anträge bzw. Nachweise werden benötigt?

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen alle Bildungs- und Teilhabeleistungen für jedes Kind gesondert beantragen.

Bei Empfängern von anderen Grundleistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen) ist lediglich für die Übernahme von Kosten für Lernförderung für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Für die übrigen Leistungen ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen oder einer ausgefüllten Teilnahmebestätigung) ausreichend.

Die Antrags- bzw. Bestätigungsformulare können bei Kreis- und Stadtverwaltung abgeholt oder auf den jeweiligen Internetseiten ausgedruckt werden. Außerdem sind die Formulare bei den Verbandsgemeindeverwaltungen und Jobcentern vor Ort hinterlegt.

In welchem Umfang werden die Leistungen erbracht?

Welche Kosten werden bei „eintägigen und mehrtägigen Ausflügen“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Kosten von eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt dies entsprechend. Taschengeld oder sonstige Ausgaben während des Ausfluges gehören nicht zu den tatsächlichen Kosten.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils 100 Euro zum Schuljahresbeginn und 50 Euro zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, soweit sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind und die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Manchmal brauchen Schülerinnen und Schüler Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung bei einem geeigneten Nachhilfeanbieter gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, einer Kindertageseinrichtungen oder in einer Tagespflegestelle wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und der Kosten für die Schülerbeförderung werden grundsätzlich als Geldleistungen erbracht. Die übrigen Leistungen können in Form von Direktzahlungen, Geldleistungen oder als Gutscheine erbracht werden.

Welche Stelle ist zuständig?

Personen mit Wohnsitz in einer **Verbandsgemeinde im Landkreis Neuwied**:

Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

Tel.: 02631/803-635 E-Mail: bildungspaket@kreis-neuwied.de Internet: www.kreis-neuwied.de

Abweichend hiervon müssen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, den Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung stellen, der sie zugewiesen sind.

Personen mit Wohnsitz in **Neuwied oder in einem Stadtteil von Neuwied**:

Stadtverwaltung Neuwied, Heddesdorfer Str. 35, 56564 Neuwied

Tel.: 02631/802-480 E-Mail: sozialamt@stadt-neuwied.de Internet: www.neuwied.de